

# Textliche Festsetzungen

I Bezüglich Art der baulichen Nutzung gilt die BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

II Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO

(1)

Zulässig sind Nutzungen nach § 8 Abs. 2 BauNVO, ausgenommen Einzelhandelsbetriebe, die zentrenrelevante Sortimente führen.

(2)

Ausnahmsweise zulässig ist der Verkauf von auf dem Grundstück produzierten Waren auf einer untergeordneten Fläche. Dies gilt nicht für Lebensmittel.

(3)

Ausnahmsweise zulässig sind die Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO.

(4)

Nicht zulässig sind Vergnügungsstätten.

(5)

Zentrenrelevante Sortimente im Sinne der Ziffer (II/1) sind:

- Nahrungs- und Genußmittel, Reformwaren, Lebensmittelhandwerk
- Papier- und Schreibwaren, Schulbedarf, Zeitschriften, Bücher, Briefmarken
- Drogeriewaren (incl. Wasch- und Putzmittel), Kosmetika, Pharmacie
- Blumen, Tiere, Zooartikel, Tierpflegeartikel, Tiernahrung
- Oberbekleidung, Wäsche, Kürschnerwaren, Wolle, Kurzwaren/Handarbeiten, Stoffe, sonstige Textilien u.ä.
- Schuhe/Furnituren, Lederbekleidung, Leder- und Galanteriewaren, Modewaren incl. Hüte und Schirme, Orthopädie
- Spielwaren und Bastelartikel
- Sportartikel (incl. Bekleidung)
- Nähmaschinen und Nähzubehör o.ä.
- Hausrat, Glas/Porzellan/Keramik, Kunstgewerbe, Devotionalien, Geschenkartikel, Hohl- und Stahlwaren
- Uhren, Schmuck, Silberwaren
- Fotogeräte, Videogeräte, Fotowaren u.ä.
- Musikalienhandel, Tonträger (bespielte und unbespielte)
- optische und feinmechanische Erzeugnisse
- Haus- und Heimtextilien, Gardinen und Zubehör
- Elektrowaren\*/Unterhaltungselektronik ("weißes" und "braunes" Sortiment)
- Waffen und Jagdbedarf

Alle nicht in der vorstehenden Aufstellung enthaltenen Sortimente sind "nicht zentrenrelevant". Hierzu zählen insbesondere:

- Baustoffe, Sanitär/Fliesen, Bauelemente, Installationsmaterial, Beschläge, Eisenwaren und Werkzeuge, Badeinrichtung und -ausstattung, Rolläden, Gitter, Rollos, Markisen
- Möbel/Küchen/Büromöbel
- Beleuchtungskörper
- Teppiche/Bodenbeläge
- Heimcomputer
- Holz, Bauelemente wie z.B. Fenster, Türen
- Herde/Öfen
- Pflanzen und Zubehör, Pflege- und Düngemittel, Torf, Erde, Pflanzengefäße, Gartenmöbel, Gartenwerkzeuge, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturhölzer u.ä.
- Campingartikel
- Brennstoffe/Mineralölerzeugnisse
- Kfz/Motorräder/Mopeds/Fahrräder, Kfz-Zubehör/Rasenmäher, Motorrad- und Fahrradzubehör
- Boote, Bootszubehör

III Die im rechtskräftigen Bebauungsplan Ziegelhof, Plan-Nr. 5-65 enthaltenen Textlichen Festsetzungen gelten weiterhin.